

Antrag

der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Inklusion in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt voranbringen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg nach Beendigung der Schule bzw. ohne Schulabschluss
 - a) ohne weitere Hilfen den Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,
 - b) mit Hilfe von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,
 - c) trotz Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (noch) keinen Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,
 - d) eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufgenommen haben und
 - e) aufgrund der Schwere ihrer Behinderung (vorübergehend) keiner Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nachgehen können;
2. welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dabei zur Anwendung kommen und welchen Erfolg die einzelnen Maßnahmen haben hinsichtlich des Eintritts in eine Berufsausbildung, eines erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung und des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach einer erfolgreichen Berufsausbildung;
3. welche weiteren Angebote in Baden-Württemberg vorhanden sind, die Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe unterstützen, junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung einzustellen bzw. auszubilden;

4. wie viele junge Menschen in Baden-Württemberg ohne bzw. mit einer anerkannten Schwerbehinderung unter 25 Jahren derzeit arbeitslos gemeldet sind und wie viele von ihnen jeweils eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen (Anzahl und Quote);
5. welchen Weg junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die trotz Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und anderer Unterstützung ihre Berufsausbildung abgebrochen haben bzw. abbrechen mussten oder die nach der erfolgreichen Berufsausbildung keine adäquate Beschäftigung finden, hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktintegration, nehmen;
6. welche Projekte und Vorhaben des Bundes im Bereich der Inklusion in der Ausbildung, wie etwa aus der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung oder die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche aus dem Programm „Job4000“, in Baden-Württemberg von wem umgesetzt werden.

14.04.2014

Storz, Dr. Fulst-Blei, Haller, Hinderer,
Hofelich, Maier, Stober, Wölfle SPD

Begründung

Im grün-roten Koalitionsvertrag haben sich die Koalitionäre auf ein Recht auf berufliche Ausbildung für alle Jugendlichen verständigt. Zudem soll allen die Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Eingliederung von jungen Menschen mit Schwer- und Schwerstbehinderung in Ausbildung und Beschäftigung ist zudem aufgrund des Fachkräftemangels betriebswirtschaftlich sinnvoll und volkswirtschaftlich notwendig. Die auf Bundesebene gestartete Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung unterstützt aktuell dieses Anliegen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 Nr. 32-0141.5/15/5083 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg nach Beendigung der Schule bzw. ohne Schulabschluss

a) ohne weitere Hilfen den Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,

Es erfolgen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung, sodass die Frage nicht konkret beantwortet werden kann. Nach Einschätzung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit finden schwerbehinderte junge Menschen

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

oft auch ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Ausbildungsplatz. Das Integrationsamt beim KVJS geht davon aus, dass mehr als 80 vom Hundert der schwerbehinderten jungen Menschen ganz ohne staatliche Hilfen durch Schule und Arbeitsleben kommen.

b) mit Hilfe von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,

Konkrete Daten, wie viele schwerbehinderte junge Menschen mit Hilfe von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben, sind nicht verfügbar.

Die Bundesagentur für Arbeit gewährt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an den Personenkreis der Rehabilitanden. Rehabilitanden sind Jugendliche und Erwachsene, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und damit ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können also Personen erhalten, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Sie können auch denjenigen gewährt werden, denen eine Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d. h. absehbar ist. Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft ist dafür nicht erforderlich, sodass die verfügbaren statistischen Daten sich auf alle Rehabilitanden im Leistungsbezug erstrecken.

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden insgesamt 15.782 junge Rehabilitanden durch die Bundesagentur für Arbeit bei der Ausbildung unterstützt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Geförderte Ausbildungen für Rehabilitanden (darunter auch Schwerbehinderte) in den vergangenen 5 Jahren in Baden-Württemberg nach Beendigung der Schule bzw. ohne Schulabschluss

Eintritte:

Maßnahmeart	2009	2010	2011	2012	2013
Ausbildungszuschuss	458	449	456	421	400
Ausbildung BBW	768	646	597	570	640
Ausbildung Einrichtung nach §35 SGB IX	1.936	1.353	1.013	947	853
Reha-Ausbildung ausgeschrieben	744	879	850	899	903
Gesamt	3.906	3.327	2.916	2.837	2.796

Quelle: Statistik der BA, Auftrag 70014

c) trotz Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (noch) keinen Weg in eine Berufsausbildung gefunden haben,

Nach Beendigung der Schule gehen junge Menschen mit Schwerbehinderung und/oder Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben unterschiedliche Wege. Während Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderung nach Beendigung der Schule teilweise ohne Unterstützungsleistungen einen Ausbildungsplatz finden, benötigen andere zur erfolgreichen Eingliederung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Andere wiederum können zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausbildungsfähig oder ausbildungswillig sein.

Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben, sodass die Frage ebenfalls nicht konkret beantwortet werden kann.

d) eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung aufgenommen haben und

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist vorab zu bemerken, dass die Durchführung des Eingangsverfahrens und die Aufnahme in den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vom Rehabilitationsstatus abhängig ist, sodass die in eine Werkstatt aufgenommenen Menschen nicht zwangsläufig auch die Schwerbehinderteneigenschaft besitzen. Die Zahlen der Aufnahmen in das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich und die Zahlen der durch Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM beendeten Rehabilitationsfälle innerhalb der letzten fünf Jahre sind den folgenden Tabellen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen:

Eintritte in Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM:

Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer WfbM – Eintritte von Teilnehmern
Baden-Württemberg
Jahressummen, Datenstand: April 2014

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013
	1	2	3	4	5
Insgesamt	1.654	1.486	1.415	1.497	1.413
dar. bei Eintritt unter 25 Jahre	1.034 *	920 *	891 *	969 –	851 –

Erstellungsdatum: 12.05.2014, Statistik-Service Südwest, © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Auftragsnummer 182668

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Aufnahme in den Arbeitsbereich der WfbM:

Beendete Rehabilitationsfälle mit der Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM
Baden-Württemberg
Jahressummen, Datenstand: April 2014

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013
	1	2	3	4	5
Insgesamt	1.141	1.096	1.052	917	863
dar. unter 25 Jahre	722	663	630	568	497

Erstellungsdatum: 12.05.2014, Statistik-Service Südwest, © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Auftragsnummer 182668

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

e) aufgrund der Schwere ihrer Behinderung (vorübergehend) keiner Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nachgehen können;

Nach Mitteilung des KVJS werden keine landesweiten Daten über die jährlichen Zugänge in Förder- und Betreuungsgruppen für Menschen erhoben, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keiner WfbM-Tätigkeit nachgehen können, sodass die Frage nicht beantwortet werden kann.

Nach dem Statistikbericht „Fallzahlen und Ausgaben in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ des KVJS erhielten in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2008 insgesamt 6.997 Menschen eine Leistung in einer Förder- und Betreuungsgruppe. Ende 2012 waren es 8.302 – also über 1.300 Menschen (19%) mehr. Diese Zahl ist jedoch nicht identisch mit der Zugangszahl aus Schulen, da die Zahl der jährlichen Quersugänge sowie der jährlichen „Abgänge“ aus den Fördergruppen (zum Beispiel durch Tod oder Übergang in ein Angebot für Senioren) nicht bekannt ist.

2. welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dabei zur Anwendung kommen und welchen Erfolg die einzelnen Maßnahmen haben hinsichtlich des Eintritts in eine Berufsausbildung, eines erfolgreichen Abschlusses einer Berufsausbildung und des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach einer erfolgreichen Berufsausbildung;

Die in Anhang 1 aufgeführten Leistungen für Rehabilitanden stehen auch schwerbehinderten jungen Menschen, denen eine Reha-Eigenschaft nach § 19 SGB III zuerkannt wurde, offen. Hinsichtlich der erzielten Erfolge wird auf die Tabelle über die Eingliederungsquote von unter 25-jährigen schwerbehinderten Menschen nach Rehamaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Anhang 2 verwiesen.

Beim Vergleich der Integrationszahlen von Abgängern aus Rehabilitationsmaßnahmen belegt Baden-Württemberg den 2. Platz bezogen auf das Bundesgebiet.

3. welche weiteren Angebote in Baden-Württemberg vorhanden sind, die Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe unterstützen, junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung einzustellen bzw. auszubilden;

Neben dem unter Ziffer 2. dargestellten gesetzlichen Instrumentarium der Arbeitsverwaltung können Arbeitgeber, die junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung einstellen bzw. ausbilden, derzeit ggf. auch durch die Förderprogramme „Arbeit Inklusiv“ und „Ausbildung Inklusiv“ des KVJS unterstützt werden. Beide Programme laufen bis zum 31. Dezember 2017.

Durch das Förderprogramm „Ausbildung Inklusiv“ können Arbeitgeber bis zu 10.000 Euro an Förderung erhalten, wenn sie schwerbehinderte junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf betrieblich vorbereiten und ausbilden. Es muss sich um eine reguläre Ausbildung nach der Ausbildungsordnung oder eine Ausbildung mit besonderen Regelungen für behinderte Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung handeln. Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt derzeit aus Mitteln der „Initiative Inklusion“ der Bundesregierung.

Das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ ist das Nachfolgeprogramm des bisherigen Förderprogrammes „Aktion Arbeit/Job 4000“ in Baden-Württemberg. Arbeitgeber, die wesentlich behinderte Menschen im Sinne des SGB XII einstellen, können hieraus – über die übliche Förderung hinaus – Inklusionsprämien in Höhe von bis zu 10.000 Euro erhalten. Die Inklusionsprämien können Arbeitgeber auch bei Übernahme von Auszubildenden erhalten, deren Auszubildendenverhältnis durch das Programm „Ausbildung Inklusiv“ bereits gefördert wurde. Zusätzlich stellt das KVJS-Integrationsamt sicher, dass im Bedarfsfall Leistungen der Agentur für Arbeit durch weitere notwendige Leistungen ergänzt und verstetigt werden. Die Umsetzung des Förderprogramms „Arbeit Inklusiv“ erfolgt dabei quasi als Komplexleistung mehrerer Leistungsträger. Dabei erbringt zunächst der vorrangige Leistungsträger, in der Regel die Bundesagentur für Arbeit, einen Eingliederungszuschuss (EGZ). Dieser Zuschuss wird bei Bedarf in den ersten drei Beschäftigungsjahren durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf bis zu 70 Prozent ergänzt. Ist eine solche Förderhöhe auch über den 36. Beschäftigungsmonat hinaus erforderlich, erfolgt in – Abstimmung mit dem verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe – eine Förderzusage für weitere 24 Monate. Diese setzt sich aus Leistungen des Integrationsamtes i. H. v. bis zu 40 Prozent und ergänzenden Lohnkostenzuschüssen aus Mitteln der Eingliederungshilfe i. H. v. bis zu 30 Prozent zusammen.

Damit die Arbeitgeber die notwendige Förderung aus einer Hand erhalten können, hat das KVJS-Integrationsamt mit den Trägern der Eingliederungshilfeträger entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen. Zum aktuellen Zeitpunkt haben bereits 37 Stadt- und Landkreise entsprechende Vereinbarungen mit dem KVJS abgeschlossen. Mit drei weiteren Landkreisen werden derzeit Verwaltungsvereinbarungen vorbereitet.

Die Programme stehen in engem Zusammenhang mit der im Jahr 2005 begonnenen „Aktion 1000“ des KVJS, mit welcher in Baden-Württemberg die Erschließung inklusiver Teilhabemöglichkeiten für wesentlich behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt intensiv unterstützt wird. Aufgrund ihres Erfolgs wurde die „Aktion 1000“ seit dem Jahr 2009 als „Aktion 1000plus“ und seit dem Ende der zweiten Modellphase am 31. Dezember 2013 mit der neuen Bezeichnung „Aktion 1000 – Perspektive 2020“ fortgesetzt. Die genannten Aktionen wurden/werden teilweise mitfinanziert aus Mitteln des Ausgleichsfonds beim BMAS („Job 4000“ und „Initiative Inklusion“).

Die Förderfälle und Ausgaben der Programme gestalten sich wie folgt:

Förderprogramm:	Jahr:	Anzahl der Fälle:	Kosten:
Arbeit Inklusiv	ab 6/2012	359	2,93 Mio. €
Ausbildung Inklusiv	ab 6/2012	22	0,21 Mio. €
Leistungen des Integrationsamtes (40 %) zzgl. ergänzender Lohnkostenzuschüsse der Stadt- u. Landkreise (30 %):	seit 2008	336	3,10 Mio. €

4. wie viele junge Menschen in Baden-Württemberg ohne bzw. mit einer anerkannten Schwerbehinderung unter 25 Jahren derzeit arbeitslos gemeldet sind und wie viele von ihnen jeweils eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen (Anzahl und Quote);

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im März 462 schwerbehinderte junge Menschen im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren arbeitslos gemeldet. Davon hatten 211 junge Menschen eine abgeschlossene Berufsausbildung, 242 waren ohne Ausbildung. Die Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bestand an Arbeitslosen 15 bis unter 25 Jahre								
Baden-Württemberg (Gebietsstand März 2014)								
Merkmal		Insgesamt	darunter			Anteil mit Ausbildung Spalte 3 an Spalte 1 in %	keine Angabe zur Berufsausbildung	
			Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	mit Ausbildung	davon			
		1	2	3	4	5	6	7
mit Schwerbehinderung	1	462	242	211	*	*	45,7	9
ohne Schwerbehinderung	2	19.112	9.845	8.748	8.461	287	45,8	519
Erstellungsdatum: 25.04.2014, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 181863								
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit								
*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.								

5. *welchen Weg junge Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die trotz Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und anderer Unterstützung ihre Berufsausbildung abgebrochen haben bzw. abbrechen mussten oder die nach der erfolgreichen Berufsausbildung keine adäquate Beschäftigung finden, hinsichtlich ihrer Arbeitsmarktintegration, nehmen;*

Die Mehrzahl der jungen Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung findet mit oder ohne Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcenter (JC) einen adäquaten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Im April 2014 waren in Baden-Württemberg von den insgesamt 17.500 arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen lediglich 455 zwischen 15 und 24 Jahre alt, dies entspricht einem Anteil von 2,6 Prozent. Davon sind 296 dem Rechtskreis SGB III (2/3) und 159 dem Rechtskreis SGB II zugeordnet.

Auch hier gelingt es immer wieder, in einem zweiten Anlauf mit intensiver Unterstützung eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Nicht alle Ausbildungsabbrecher melden sich jedoch wieder arbeitslos, insofern gibt es für diese Personengruppe keinen vollständigen Verbleibsnachweis.

6. *welche Projekte und Vorhaben des Bundes im Bereich der Inklusion in der Ausbildung, wie etwa aus der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung oder die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche aus dem Programm „Job4000“, in Baden-Württemberg von wem umgesetzt werden.*

Das Bundesprogramm „Job 4000“ ist bereits ausgelaufen. Es wurde in Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt des KVJS umgesetzt und war vorrangig auf wesentlich behinderte Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet. Durch die Konzentration auf diese Zielgruppe konnten nur die Mittel aus der Säule 1 des Bundesprogramms „Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen“ und der Säule 3 „Förderung durch die Integrationsfachdienste“ vollständig ausgeschöpft werden. Für die Säule 2 „Ausbildungsplätze“ fanden sich nur wenige Menschen, die trotz ihrer geistigen Behinderung in ein Ausbildungsverhältnis einmünden konnten.

Am 9. September 2011 ist die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung der „Initiative Inklusion“ in Kraft getreten. Die Initiative verfolgt das Ziel, die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelleistungen wurden zur Förderung inklusiver Teilhabemöglichkeiten dazu insgesamt 100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm erstreckt sich auf folgende Handlungsfelder:

1. die Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in der Regel innerhalb der letzten beiden Schuljahre durchgeführt wird,
2. die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
3. die Neueinstellung schwerbehinderter arbeitssuchender Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
4. den Aufbau von Inklusions-Kompetenzen in Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und den Landwirtschaftskammern.

Die Umsetzung der Handlungsfelder wurde mit Ausnahme des Handlungsfeldes 4 den Ländern übertragen. In Baden-Württemberg gestalten sich die Umsetzung und die bisherigen Ergebnisse derzeit wie folgt:

Zu 1. (Handlungsfeld 1 – Berufsorientierung)

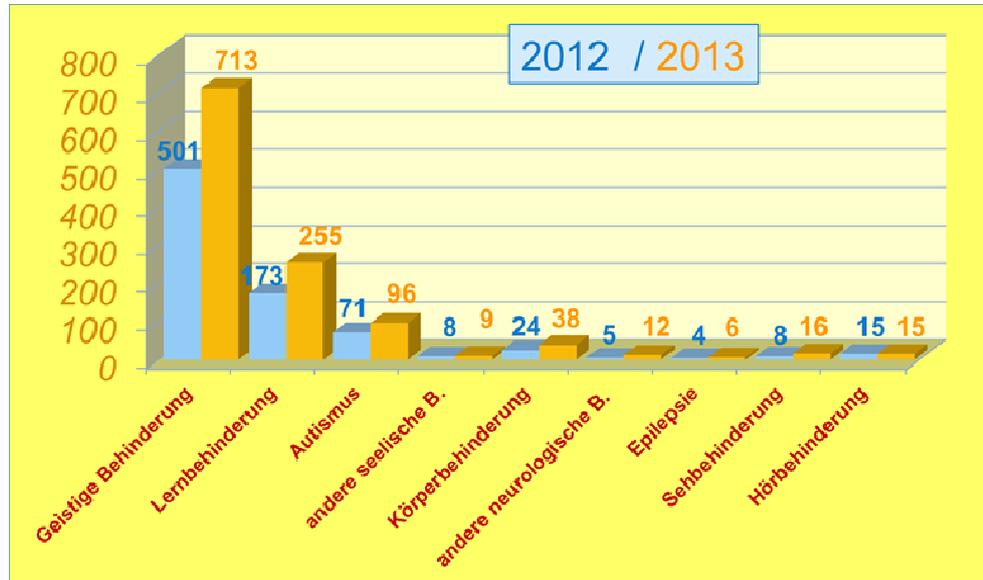
Ziel der frühzeitigen und umfassenden Berufsorientierung im Handlungsfeld 1 ist es, die Chancen schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf eine Ausbildung oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Im Rahmen der „Aktion 1000“ des KVJS wurden in Baden-Württemberg für intellektuell wesentlich behinderte junge Menschen bereits Strukturen und Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung entwickelt, die sich bewährt haben. Zwischen Sozialministerium, Kultusministerium, Regionaldirektion und KVJS wurde deshalb am 8. Dezember 2011 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, welche vorsieht, die Strukturen und Maßnahmen systematisch auf alle schwerbehinderten jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuweiten.

Seit September 2011 werden neue Schüler, die von den IFD bei der beruflichen Orientierung unterstützt werden, der Initiative Inklusion zugeordnet. In diesem Zusammenhang wurden auch weitere BVE-Standorte für wesentlich behinderte Schüler aufgebaut. Darüber hinaus wurden an je drei Sonderschulen für seh-, hör-, sprach- sowie körperbehinderte Menschen, für junge Menschen mit Epilepsie an der Schule für Menschen mit Anfallsleiden (Kehl-Kork) und in der Region um den Arbeitsagenturbezirk Waiblingen sowie für junge Menschen mit Autismus in Arbeitsagenturbezirken Karlsruhe, Heilbronn, Lörrach und Ravensburg entsprechende Unterstützungsstrukturen analog der „Aktion 1000plus“ aufgebaut.

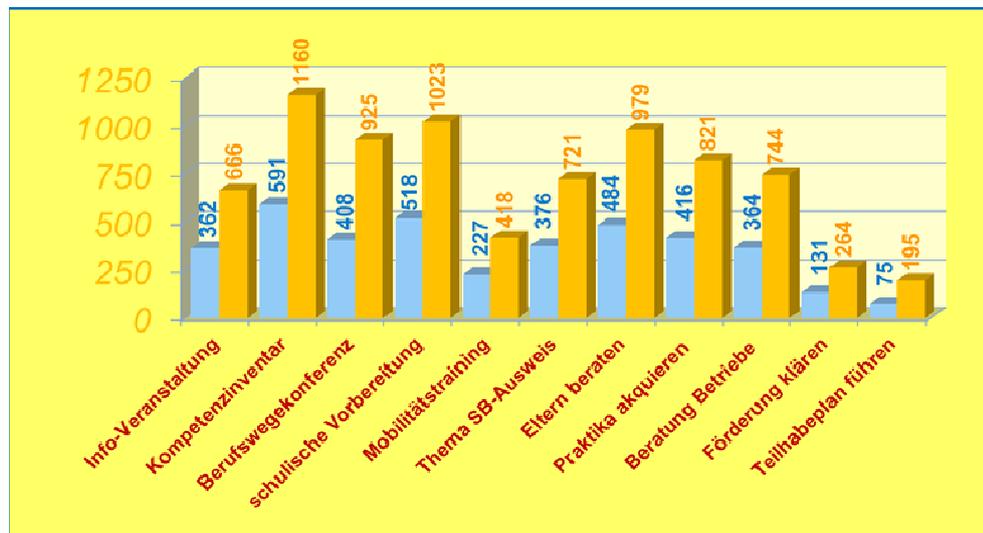
Auf Basis der früheren Materialien zur Kompetenzanalyse aus der „Aktion 1000plus“ wurde das Kompendium zum Kompetenzinventar entwickelt. Dabei wurden die wesentlichen Aussagen zu den beruflichen und persönlichen Kompetenzen junger Menschen unabhängig von der jeweiligen Schädigung erfasst. Sie bilden den Vergleichsmaßstab zu den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dieses Kompendium wurde bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 erprobt und mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in allen Sonder- und Förderschulen eingeführt. Die Grafik 2 zur Initiative Inklusion zeigt, dass das Kompetenzinventar im Schuljahr 2012/2013 bereits für alle bisher erreichten Schüler/innen eingesetzt werden konnte.

Die erweiterten Möglichkeiten aus der Initiative Inklusion kommen derzeit weitgehend noch den jungen Menschen mit intellektuellen Einschränkungen zugute. Die Grafik zeigt jedoch, dass der erweiterte Handlungsansatz nunmehr in der Breite und somit auch für junge Menschen mit anderen Schädigungsbildern zum Tragen kommt. Bis zum 30. September 2013 konnten durch die Initiative Inklusion 1.160 Schüler durch die IFD bei ihrer beruflichen Orientierung und Vorbereitung unterstützt werden. Bei den neuen Zielgruppen überwiegen die Menschen mit Autismus (bisher 96 Unterstützungsfälle mit weiterhin stark ansteigender Tendenz).

Grafik 1: Initiative Inklusion
Schülerinnen/Schüler bei den IFD nach Art der funktionalen Schädigung
zum 30. September 2012 n = 809 zum 30. September 2013 n = 1.160



Grafik 2: Initiative Inklusion
Unterstützungsleistungen durch Schule und IFD
zum 30. September 2012 n = 809 zum 30. September 2013 n = 1.160



Zu 2. (Handlungsfeld 2 – neue Ausbildungsplätze)

Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 können Arbeitgebern über die gesetzlichen Leistungen hinaus für jeden neuen Ausbildungsplatz Fördermittel bis zu 10.000 Euro bewilligt und ausgezahlt werden. Die Förderhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei Art und Schwere der Behinderung sowie deren konkrete Auswirkungen bei der betrieblichen Berufsausbildung zu berücksichtigen sind. Die Förderung zielt darauf ab, dass die damit verbundenen überdurchschnittlichen Belastungen der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Sicherstellung der notwendigen innerbetrieblichen Betreuung durch Anleitungskräfte des Ausbildungsbetriebes entstehen, soweit als möglich auszugleichen. Des Weiteren

können im Rahmen des Handlungsfeldes auch Maßnahmen zur Heranführung an eine betriebliche Ausbildung gefördert werden. Förderanträge können über die Integrationsfachdienste gestellt werden.

Zu 3. (Handlungsfeld 3 – neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen)

Ziel der Förderung ist es, für schwerbehinderte Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, insbesondere für arbeitslose schwerbehinderte Frauen und Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung, durch die Gewährung von Inklusionsprämien i. H. v. bis zu 10.000 Euro neue Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen in Baden-Württemberg zu erschließen und zu erreichen, dass ein geförderter Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt. Grundlage der Umsetzung in Baden-Württemberg ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Sozialministerium, Regionaldirektion und KVJS vom 26. Februar 2012.

Mit Blick auf das Ziel des Förderprogrammes – gerade auch Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung zu erreichen – wurde den Gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern eine Beitrittsmöglichkeit zum Förderprogramm eingeräumt. Fast alle Jobcenter in Baden-Württemberg (41 Jobcenter) sind der Verwaltungsvereinbarung beigetreten und beteiligen sich an der Umsetzung des Handlungsfeldes 3. Soweit vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger (insbesondere der Rentenversicherungsträger) in Betracht kommen, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung. Bislang konnten im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfeldes 3 insgesamt 353 neue Arbeitsplätze gefördert werden.

Die Agenturen für Arbeit (SGB III) nutzen das Arbeitsmarktprogramm stärker (229 Fälle zum Stichtag 31. Dezember 2013) als die Jobcenter (55 Fälle zum Stichtag 31. Dezember 2013).

Zu 4. (Handlungsfeld 4 – Inklusionskompetenz bei den Kammern)

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden aus Baden-Württemberg Projektanträge der Handwerkskammern Freiburg und Konstanz sowie der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald bewilligt.

Im Rahmen der „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ wurde durch den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen darüber hinaus beschlossen, aus dem Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusätzlich Mittel für Arbeitsmarktprogramme seitens der Träger der Arbeitsverwaltung (Rechtskreise SGB III und SGB II durch AA/JC) in Höhe von bundesweit insgesamt 50 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsagenturen und Jobcenter befinden sich noch in der Abstimmungs- und Konzeptphase möglicher Projektanträge.

Zudem wurde durch den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Förderung des Projektes „Wirtschaft Inklusiv“ beschlossen. Das Projekt dient der Umsetzung der Informationskampagne „INKLUSION GELINGT“ der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft BDA, DIHK und ZDH und ist ebenfalls Teil der gemeinsamen „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Spitzenverbände der Wirtschaft, des DGB, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages, der BIH und der Integrationsämter der Länder, der Verbände der Menschen mit Behinderungen und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Mit dem Projekt „Wirtschaft Inklusiv“ sollen Unternehmen verstärkt für die Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewonnen werden. Auch in Baden-Württemberg sollen im Rahmen der Projektumsetzung Inklusionslotsen etabliert werden.

In Vertretung

Lämmle

Ministerialdirektor

Anhang 1

Berufsvorbereitung		
Produkt	Zielgruppe	Kurzbeschreibung
Arbeitserprobung (AP) (§ 33 Abs. 4 SGB IX)	Rehabilitanden EE+WE	Eine Arbeitserprobung kann im Rahmen des Berufswahlprozesses bei Zweifeln an der Eignung für einen bestimmten Beruf erfolgen. Die Durchführung erfolgt in einer Reha-Einrichtung (BBW;BFW). Dauer: bis zu 4 Wochen
Eignungsabklärung (EA) (§ 33 Abs. 4 SGB IX)	Arbeitnehmerleistung	
Berufsorientierung (BO) (§ 33 SGB III)	Rehabilitanden EE	Maßnahmen der BO/vertieften BO sollen den Übergang Schule und Beruf verbessern. Sie dienen der Information über Berufe, der vertieften Eignungsfeststellung sowie der Vorbereitung der Berufswahlentscheidung.
Erweiterte vertiefte BO (§ 48 und § 130 SGB III)	Arbeitnehmerleistung	
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) für behinderte und nicht behinderte Jugendliche (§ 51 SGB III)	Rehabilitanden EE Arbeitnehmerleistung	BvB bereiten auf die Aufnahme einer Ausbildung vor oder dienen der beruflichen Eingliederung. ➤ Dauer: i.d.R. 11 Monate/18 Monate
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) rehaspezifisch (§ 112 SGB III)	Rehabilitanden EE Arbeitnehmerleistung	Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 53 SGB III)
KoBV – kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 112 SGB III)	Rehabilitanden EE Arbeitnehmerleistung	Gemeinsames Angebot der Kultusverwaltung, der Arbeitsverwaltung und des Integrationsamtes beim KVJS für wesentlich Behinderte junge Menschen. Ziel ist die Integration in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis und die Vermeidung von Werkstattbedürftigkeit.
Reha-Vorbereitungslehrgang/-training (RVL/RVT) (§ 112 ff SGBIII)	Rehabilitanden WE Arbeitnehmerleistung	Durchführung i.d.R. in Berufsförderungswerken oder anerkannten Einrichtungen nach §35 SGB IX zur Vorbereitung einer Weiterbildung und /oder Absicherung der nachfolgenden Förderentscheidung. ➤ Dauer: i.d.R. 1 bis 5 Monate
Berufliche Aus- und Weiterbildung		
Produkt	Zielgruppe	Kurzbeschreibung
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III)	Rehabilitanden EE Arbeitnehmerleistung	AbH sind Maßnahmen, die über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen. Mit abH soll Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht werden. Seit 01.04.2012 ist auch die Förderung einer Zweitausbildung mit abH möglich
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 76 SGB III)	Rehabilitanden EE Arbeitnehmerleistung	Auszubildende können in einer BaE gefördert werden, wenn auch mit ausbildungsfördernden Leistungen eine betriebliche Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann. Der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen muss angemessen sein. Während der BAE sind alle Möglichkeiten zu nutzen den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu wechseln.

<p>Reha-Spezifische Berufsausbildung (§ 112 ff SGB III)</p> <p>a.) in reha-spezifischen Einrichtungen</p> <p>b.) in reha-spezifischen Maßnahmen</p>	<p>Rehabilitanden EE</p> <p>Arbeitnehmerleistung</p>	<p><u>zu a.)</u> Wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges ist die Teilnahme an einer preisverhandelten Maßnahme in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX unerlässlich (§ 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III). Zusätzliches Erfordernis einer behinderungsgerechten Infrastruktur, einer baulichen und sachlichen Ausstattung sowie ständiger begleitender Dienste wie Logopädie, Ergotherapie bzw. Physiotherapie.</p> <p><u>zu b.)</u> Die individuelle Bedarfssituation erfordert die Teilnahme an einer Reha-spezifisch ausgestalteten, auf dem Vergabeweg beschafften Maßnahme (insbesondere im Hinblick auf zusätzlichen Personaleinsatz und die Qualifikation des Personals und/oder auf eine zeitweise medizinische/psychologische Begleitung), die außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation erbracht wird (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III).</p>
<p>Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung (bbA) (§ 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III)</p>	<p>Rehabilitanden EE</p> <p>Arbeitnehmerleistung</p>	<p>Mit dem neuen Produkt soll jungen Menschen mit Behinderung selbstverständlich und umfassend „inklusive Ausbildung und Arbeit“ ermöglicht werden.</p> <p>Ziel: Die bedarfsgerechte Begleitung der Teilnehmer und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung, sowie der anschließende Übergang in Beschäftigung.</p> <p>Ausbildungsdauer: insgesamt maximal 48 Monate.</p> <p>Zielgruppe sind junge Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich für eine betriebliche Ausbildung geeignet sind und wegen ihrer Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind.</p>
<p>Ausbildungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§ 73 SGB III)</p>	<p>Schwerbehinderte, Rehabilitanden EE</p> <p>Arbeitgeberleistung</p>	<p>Der Zuschuss kann Arbeitgebern für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Menschen gewährt werden, die zur Aus- oder Weiterbildung eingestellt werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 3e) SGB IX), wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.</p> <p>Seit 01.04.2012 Einbeziehung des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei der Förderung behinderter Menschen entsprechend der gesetzlichen Regelung für schwerbehinderte Menschen.</p>
Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt		
Produkt	Zielgruppe	Kurzbeschreibung
<p>Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA AM) (§ 33 Abs. 4 SGB IX)</p>	<p>Rehabilitanden EE+WE</p> <p>Arbeitnehmerleistung</p>	<p>Feststellung, inwieweit Art oder Schwere der Behinderung einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen und aus diesem Grund beispielsweise eine WfbM die notwendige und geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Maximale Teilnahmedauer: 12 Wochen</p>
<p>Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)</p>	<p>Rehabilitanden EE+WE</p> <p>Arbeitnehmerleistung</p>	<p>Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt.</p>
<p>Integrationsfachdienste (IFD) (§ 111 SGB IX)</p>	<p>Rehabilitanden EE+WE</p> <p>Arbeitnehmerleistung</p>	<p>Individuelle Unterstützung von Rehabilitanden durch den IFD zur Erlangung bzw. Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.</p> <p>Die Einschaltung des IFD erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Empfehlung der Reha-Träger</p>

Kfz-Hilfe (§ 33 Abs. 8 SGB IX)	Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Übernahme der Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Zuschuss zur Anschaffung eines Kfz, Übernahme der Kosten für den Beförderungsdienst, wenn damit die berufliche Eingliederung in das Arbeitsleben (sowohl Berufsausbildung als auch Erlangung/Erhaltung/Sicherung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) erreicht wird.
Maßnahmen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	Schwerbehinderte, Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Unterstützung bei Teilnahme an Maßnahmen zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme Seit 01.04.2012 ist alternativ zum Vergabeverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für eine Maßnahme bei einem Träger bzw. Arbeitgeber möglich. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.
Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (§ 38a SGB IX)	Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Ziel ist, unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten ein behinderungsgerechtes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen, bei Bedarf mit Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX. Gegliedert in zwei Abschnitte: – während Qualifizierung zwei Jahre Förderung durch BA danach Begleitung am Arbeitsplatz durch KVJS.
Probeschäftigung und Arbeitshilfen für behinderte Menschen (§ 46 SGB III)	Schwerbehinderte, Rehabilitanden EE+WE Arbeitgeberleistung	Erstattung der Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist. Förderhöhe und -dauer: Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge für maximal drei Monate.
Technische Arbeitshilfen (§ 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX)	Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind. Feststellung durch ärztliches Gutachten und Technischen Beratungsdienst (z.B. Rampe für Rollstuhlfahrer, großer Bildschirm für Sehbehinderte).
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von weniger als 50 aber wenigstens 30	Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Antragstellung erfolgt bei der örtlichen Agentur für Arbeit. Die Gleichstellung wird grundsätzlich mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Agentur für Arbeit eingeht. Der besondere Kündigungsschutz nach § 85 SGB IX wird lt. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 2007 – 2 AZR 217/06 nur wirksam, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt hat. Gleichgestellte behinderte Menschen haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und auch keine Möglichkeit, die vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen.

Mehrfachanrechnung (§ 76 SGB IX)	Schwerbehinderte Menschen (sbM) im Arbeitsverhältnis Antragstellung: Arbeitgeber	Besondere Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes können im Einzelfall dadurch ausgeglichen werden, dass der Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer bei der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe auf 2 oder 3 Pflichtplätze anrechnen darf (§ 76 SGB IX). Auf Antrag trifft die örtliche Agentur für Arbeit die Entscheidung über die Mehrfachanrechnung. Schwerbehinderte Auszubildende werden ohne besondere Zulassung auf zwei Pflichtplätze angerechnet (§ 76 Abs. 2 SGB IX).
Arbeitsassistenz (§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX)	sbM/schwerbehinderte Rehabilitanden EE+WE	Hilfe zur Erlangung einer Ausbildung, Weiterbildung oder Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.
Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung (EGZ-SB-AuW) (§ 73 Abs. 3 SGB III)	Behinderte und schwerbehinderte Menschen EE+WE Arbeitgeberleistung	Zuschuss an den Arbeitgeber bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden. Förderhöhe und -dauer: Bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von 1 Jahr.
Eingliederungszuschuss für behinderte und schwer- behinderte Menschen (§ 90 SGB III)	Behinderte und schwerbehinderte Menschen EE+WE Arbeitgeberleistung	Für behinderte und sbM beträgt die Förderhöhe bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate. Für sbM im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der EGZ bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Bei besonders betroffenen sbM, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Förderdauer bis zu 96 Monaten möglich. Gemäß § 90 Abs. 4 SGB III ist nach Ablauf von 12 Monaten (für besonders betroffene sbM nach Ablauf von 24 Monaten) die Höhe des EGZ um zehn Prozent jährlich zu vermindern. Die Förderhöhe darf auch bei EGZ nach § 90 Abs. 1 SGB III 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.
Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)		
Eingangsverfahren in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (§ 117 Abs. 2 SGB III)	Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Im Eingangsverfahren wird die Feststellung getroffen, ob eine WfbM die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist und welche Bereiche der Werkstatt ggf. hierfür in Betracht kommen. Erstellung eines Eingliederungsplans. Übernahme der Teilnahmekosten für maximal 3 Monate. Individuelle Leistungen: Ausbildungs- oder Übergangsgeld
Berufsbildungsbereich WfbM (BBB) (§ 117 Abs. 2 SGB III)	Rehabilitanden EE+WE Arbeitnehmerleistung	Sofern im Eingangsverfahren festgestellt wird, dass eine WfbM die geeignete Einrichtung ist und ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann, folgt in der Regel der Wechsel in den Berufsbildungsbereich der WfbM. Im BBB soll durch planmäßige berufliche Bildung die Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung so weit gefördert werden, dass eine geeignete Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeitsbereich der WfbM möglich wird. Förderung: Übernahme der Teilnahmekosten für max. 24 Monate. Individuelle Leistungen: Ausbildungs- oder Übergangsgeld

Institutionelle Förderung von WfbM (§ 440 Abs. 5 SGB III)	Rehabilitanden Trägerleistung für EE+WE Arbeitnehmerleistung	Förderung der Schaffung eines bedarfsgerechten Netzes an WfbM-Plätzen (mit Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten). Projektförderung mit Zinszuschüssen an anerkannte WfbM (Grundlage 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts).
EE = Ersteingliederung: Personen, die erstmalig in das Ausbildungs- und Arbeitsleben integriert werden. WE = Wiedereingliederung: Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten)		

Anhang 2

Austritte von Teilnehmern aus ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik untersucht 6 Monate nach Austritt hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Eingliederungsquote) – Teilnehmer bei Eintritt unter 25 Jahre und schwerbehindert

Baden-Württemberg (Gebietsstand April 2014)
Ausgewählte Berichtszeiträume
Datenstand: April 2014

Aus IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit, ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Maßnahmeart	kumulierte Austritte von:											
	Mai 2008 – April 2009		Mai 2009 – April 2010		Mai 2010 – April 2011		Mai 2011 – April 2012		Mai 2012 – April 2013			
	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)	Insgesamt	dar.: 6 Monate nach Austritt EQ 1)
	1	2	4	5	7	8	10	11	13	14		
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	1.447	31,6 %	1.280	27,4 %	1.228	28,3 %	1.418	29,5 %	1.399	33,1 %		
Reha-bMW besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha	105	38,0 %	83	38,8 %	84	35,4 %	70	38,5 %	98	54,8 %		
Reha-EA Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	158	21,7 %	147	25,6 %	83	19,4 %	123	18,9 %	89	18,5 %		
Reha-bMA besondere Maßn. z. Auszubildenden Reha	370	34,4 %	300	33,6 %	269	37,2 %	254	34,4 %	304	39,5 %		
Reha-EF Einzelfallförderung Reha	149	82,5 %	127	69,4 %	116	82,8 %	168	73,8 %	156	75,8 %		
irM individuelle rehaspezifische Maßnahmen	665	8,3 %	609	6,7 %	647	9,5 %	729	12,6 %	681	9,7 %		
Reha-UB unterstützte Beschäftigung Reha	–	–	14	x	29	39,3 %	74	47,8 %	71	41,5 %		

Erstellungsdatum: 08.05.2014, Statistik-Service Südwest, Auftragsnummer 182498

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) EQ = „sozialversicherungspflichtig beschäftigt“ dividiert durch („Austritte insgesamt“ minus „nicht recherchierbar da ohne VSNR“) multipliziert mit 100.